

**Stellungnahme zum**

Referentenentwurf

**Entwurf eines Gesetzes**

zur

**Änderung des Gebäudeenergiegesetzes**

und zur

**Änderung der Heizkostenverordnung**

sowie zur

**Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung**

(Bearbeitungsstand: 03.04.2023)

Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V. (BTGA)  
Fachverband Gebäude-Klima e. V. (FGK)  
Herstellerverband Raumluftechnische Geräte e. V. (RLT-Herstellerverband)

---

Die Verbände der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA) begrüßen, dass sich der Koalitionsausschuss am 28. März 2023 darauf verständigt hat, mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung“ einen technologieoffenen Ansatz verfolgen zu wollen. Die Forderung nach Technologieoffenheit steht seit langem im Mittelpunkt der politischen Positionen der TGA-Branche. Zur Technologieoffenheit zählt aus unserer Sicht auch, dass Abwärme als Erneuerbare Energie anrechenbar ist, wenn sie in Lüftungsanlagen über eine Wärmerückgewinnung genutzt wird. Es ist sowohl technisch als auch logisch nicht nachvollziehbar, dass nach dem vorliegenden Referentenentwurf Abwärme nur dann als Erneuerbare Energie angerechnet werden kann, wenn sie über eine Wärmepumpe nutzbar gemacht wird. Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen ist in ihrer Funktion analog zu Wärmepumpen zu sehen und arbeitet sogar effizienter als diese – die Wärme der Abluft wird regeneriert und auf die Zuluft übertragen (regenerativ).

Die Verbände der Technischen Gebäudeausrüstung schlagen deshalb folgende Änderungen vor:

<p><b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung</b></p> <p>Bearbeitungsstand: 03.04.2023</p>	<p><b>Änderungsvorschläge der TGA-Verbände</b></p>
[...]	[...]
3. § 3 wird wie folgt geändert:	3. § 3 wird wie folgt geändert:
[...]	[...]
<p>hh) Nach Nummer 30 wird die folgende Nummer 30a eingefügt:</p> <p>„30a. „unvermeidbare Abwärme“ der Anteil der Wärme, der als Nebenprodukt in einer Industrie- oder Gewerbeanlage oder im tertiären Sektor aufgrund thermodynamischer Gesetzmäßigkeiten anfällt, nicht durch Anwendung des Standes der Technik vermieden werden kann, in einem Produktionsprozess nicht nutzbar ist und ungenutzt in Luft oder Wasser abgeleitet werden würde,“.</p>	<p>hh) Nach Nummer 30 wird die folgende Nummer 30a eingefügt:</p> <p>„30a. „unvermeidbare Abwärme“ der Anteil der Wärme, der als Nebenprodukt in einer Industrie- oder Gewerbeanlage oder im tertiären Sektor aufgrund thermodynamischer Gesetzmäßigkeiten anfällt, nicht durch Anwendung des Standes der Technik vermieden werden kann, in einem Produktionsprozess nicht nutzbar ist und ungenutzt in Luft oder Wasser abgeleitet werden würde <b>oder Abwärme aus Lüftungsanlagen,</b>“.</p>
[...]	[...]
<b>Begründung</b>	<b>Begründung</b>
[...]	[...]
<b>B. Besonderer Teil</b>	<b>B. Besonderer Teil</b>
[...]	[...]
<b>Zu Doppelbuchstabe hh</b>	<b>Zu Doppelbuchstabe hh</b>
Die neu in <b>§ 3 Absatz 1 Nummer 30a</b> geschaffene Definition von unvermeidbarer Ab-	Die neu in <b>§ 3 Absatz 1 Nummer 30a</b> geschaffene Definition von unvermeidbarer Ab-

<p>wärme stellt sicher, dass für eine Anrechnung auf die 65-Prozent-EE-Vorgabe nach § 71 nur Abwärme berücksichtigt wird, die tatsächlich unvermeidbar ist, deren Anfall sich also technisch nicht vermeiden lässt und die sonst einfach an die Umgebung abgegeben werden müsste. Keine unvermeidbare Abwärme ist Nutzwärme aus KWK-Prozessen nach § 2 Nummer 26 KWKG, während Wärme aus der Rauchgaskondensation von KWK-Anlagen unvermeidbare Abwärme ist. Unter dem tertiären Sektor werden etwa IT-Rechenzentren verstanden. Abwärme, die direkt in den Aufstellraum der Maschinen oder Geräte abgegeben wird, ist keine unvermeidbare Abwärme. Nicht-prozessbezogene Wärme aus Abluft, Raumlufte oder Fortluft kann ausschließlich dann als unvermeidbare Abwärme angerechnet werden, wenn sie über eine Wärmepumpe nutzbar gemacht wird. Darüber hinaus zählt Abwärme aus nicht-prozessbezogener Abluft (z. B. über Abluft- oder RLT-Anlagen) nicht als unvermeidbare Abwärme. Faktisch ist die Definition außerhalb von bestehenden Wärmenetzen relevant, da bei einem Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz auch andere Wärme als aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme zugelassen ist.</p>	<p>wärme stellt sicher, dass für eine Anrechnung auf die 65-Prozent-EE-Vorgabe nach § 71 nur Abwärme berücksichtigt wird, die tatsächlich unvermeidbar ist, deren Anfall sich also technisch nicht vermeiden lässt und die sonst einfach an die Umgebung abgegeben werden müsste. Keine unvermeidbare Abwärme ist Nutzwärme aus KWK-Prozessen nach § 2 Nummer 26 KWKG, während Wärme aus der Rauchgaskondensation von KWK-Anlagen unvermeidbare Abwärme ist. Unter dem tertiären Sektor werden etwa IT-Rechenzentren verstanden. Abwärme, die direkt in den Aufstellraum der Maschinen oder Geräte abgegeben wird, ist keine unvermeidbare Abwärme. Nicht-prozessbezogene Wärme aus Abluft, Raumlufte oder Fortluft kann ausschließlich dann als unvermeidbare Abwärme angerechnet werden, wenn sie über eine Wärmepumpe <b>oder eine Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen</b> nutzbar gemacht wird. <del>Darüber hinaus zählt Abwärme aus nicht-prozessbezogener Abluft (z. B. über Abluft- oder RLT-Anlagen) nicht als unvermeidbare Abwärme.</del> Faktisch ist die Definition außerhalb von bestehenden Wärmenetzen relevant, da bei einem Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz auch andere Wärme als aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme zugelassen ist.</p>
[...]	[...]

**Begründung:**

Jedes Gebäude, das von Personen genutzt wird, muss zum Erhalt einer gesundheitlich zu-träglichen Raumluftequalität und zum Schutz des Gebäudes ausreichend gelüftet werden. Die dazu notwendigen Lüftungs-raten sind in Verordnungen und den technischen Regeln zur ener-getischen Bewertung spezifiziert und berücksichtigen die notwendigen Lüftungs-raten für die Personen und den Bautenschutz und sind damit unvermeidbar. Wird Wärme der Abluft in Lüf-

tungsanlagen mit Wärmerückgewinnungssystemen auf die Zuluft übertragen, ersetzt sie Heizenergie, die bei der Fensterlüftung zwangsläufig erforderlich ist, um die kalte Außenluft zu erwärmen. Die Wärme der Abluft entweicht bei Fensterlüftung ungenutzt in die Umgebung. Moderne Lüftungsanlagen sind zusätzlich mit Wärmerückgewinnung und Sensorik zur bedarfsgesteuerten Lüftung ausgerüstet. Damit ist sichergestellt, dass die Gebäude nur dann und nur in dem Maße belüftet werden, wenn tatsächlich ein Lüftungsbedarf besteht. Diese Technologie verhindert dauerhaft gekippte Fenster, die in der Heizperiode zu unnötigen Wärmeverlusten führen.

Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (Jahresarbeitszahlen > 10) sind deutlich effizienter als Abluftwärmepumpen (Jahresarbeitszahlen ~5). Sie leisten zusätzlich einen wesentlichen Beitrag zum energieeffizienten Betrieb von Gebäuden und führen dazu, dass Wärmeerzeuger, die den Restwärmebedarf decken, kleiner ausgeführt werden können.

Im novellierten GEG sind deshalb die Lüftungsverluste grundsätzlich als unvermeidbare Abwärme oder direkt als regenerative Energie anzusehen und zu definieren.

### Mindestluftwechsel verankern

<b>Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 8. August 2020, geändert am 20. Juli 2022</b>	<b>Änderungsvorschläge der TGA-Verbände</b>
[...]	[...]
<b>§ 13 Dichtheit</b>	<b>§ 13 Dichtheit</b>
Ein Gebäude ist so zu errichten, dass die wärmeübertragende Umfassungsfläche einschließlich der Fugen dauerhaft luftundurchlässig nach den anerkannten Regeln der Technik abgedichtet ist. Öffentlich-rechtliche Vorschriften über den zum Zweck der Gesundheit und Beheizung erforderlichen Mindestluftwechsel bleiben unberührt.	(1) Ein Gebäude ist so zu errichten, dass die wärmeübertragende Umfassungsfläche einschließlich der Fugen dauerhaft luftundurchlässig nach den anerkannten Regeln der Technik abgedichtet ist. Öffentlich-rechtliche Vorschriften über den zum Zweck der Gesundheit und Beheizung erforderlichen Mindestluftwechsel bleiben unberührt.
	(2) Zu errichtende Gebäude sind so auszuführen, dass der zum Zwecke der Gesundheit und Beheizung erforderliche Mindestluftwechsel sichergestellt ist.
[...]	[...]

**Begründung:**

Die Energieeffizienz und die Innenraumluftqualität von Gebäuden müssen bei Neubau und Sanierung gleichrangig betrachtet werden. In § 6 „Dichtheit, Mindestluftwechsel“ der Energieeinsparverordnung (EnEV) fand sich daher folgender zweiter Absatz: „Zu errichtende Gebäude sind so auszuführen, dass der zum Zwecke der Gesundheit und Beheizung erforderliche Mindestluftwechsel sichergestellt ist.“

Im „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)“ heißt es im entsprechenden § 13 „Dichtheit“ dagegen nur: „Öffentlich-rechtliche Vorschriften über den zum Zweck der Gesundheit und Beheizung erforderlichen Mindestluftwechsel bleiben unberührt.“ Außer in einigen Sonderfällen wie Versammlungs- und Arbeitsstätten existieren jedoch keine solchen öffentlich-rechtlichen Anforderungen an einen erforderlichen Mindestluftwechsel, dieser wird in den Regeln der Technik definiert. Um ernsthafte Gesundheitsgefahren abzuwenden, muss deshalb im GEG der § 13 „Dichtheit“ um den vorgeschlagenen Absatz 2 ergänzt werden – entsprechend der ehemaligen EnEV.

**§ 60a Betriebsprüfung von Wärmepumpen ff.**

<p><b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung</b></p> <p>Bearbeitungsstand: 03.04.2023</p>	<p><b>Änderungsvorschläge der TGA-Verbände</b></p>
[...]	[...]
<p style="text-align: center;"><b>„§ 60a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Betriebsprüfung von Wärmepumpen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>„§ 60a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Betriebsprüfung von Wärmepumpen</b></p>
<p>(1) Wärmepumpen, die als Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude mit mehr als sechs vermieteten Wohnungen oder sonstigen Nutzungseinheiten oder zur Einspeisung in ein Gebäudenetz, bei dem mehr als sechs angeschlossene Wohnungen oder sonstige Nutzungseinheiten vermietet sind, nach dem 31. Dezember 2023 eingebaut oder aufgestellt werden, müssen nach einer vollständigen Heizperi-</p>	<p>(1) Wärmepumpen, die als Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme in einem <b>Nichtwohngebäude</b> oder einem Gebäude mit mehr als sechs vermieteten Wohnungen <del>oder sonstigen Nutzungseinheiten</del> oder zur Einspeisung in ein Gebäudenetz <b>eines Nichtwohngebäudes</b> oder eines Gebäudes, bei dem mehr als sechs angeschlossene Wohnungen <del>oder sonstige Nutzungseinheiten</del> vermietet sind, nach dem 31. Dezember 2023 eingebaut oder aufgestellt werden,</p>

ode, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inbetriebnahme, einer Betriebsprüfung unterzogen werden. [...]	müssen nach einer vollständigen Heizperiode, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inbetriebnahme, einer Betriebsprüfung unterzogen werden. [...]
---	---

**Begründung:**

Sowohl in § 60a als auch den folgenden Paragrafen ist die Rede von „einem Gebäude mit mehr als sechs vermieteten Wohnungen oder sonstigen Nutzungseinheiten“. Diese Formulierung lässt offen, was unter „sonstigen Nutzungseinheiten“ zu verstehen ist. Zum einen sollte hier Klarheit geschaffen werden, zum anderen sollten hier explizit auch Nichtwohngebäude genannt werden.

**§ 60a Betriebsprüfung von Wärmepumpen, Fachkundige**

<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung</b> Bearbeitungsstand: 03.04.2023	<b>Änderungsvorschläge der TGA-Verbände</b>
[...]	[...]
(3) Die Betriebsprüfung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 ist von einer fachkundigen Person durchzuführen, die eine Fortbildung zur Wärmepumpen-Betriebsprüfung durchlaufen hat.	(3) Die Betriebsprüfung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 ist von einer fachkundigen Person durchzuführen, die eine Fortbildung zur Wärmepumpen-Betriebsprüfung durchlaufen hat.
(4) Fachkundig sind insbesondere:  1. Schornsteinfeger,  2. Handwerker der Gewerbe Installateur und Heizungsbauer sowie Ofen- und Luftheizungsbauer oder	(4) Fachkundig sind insbesondere:  1. Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Bereich SHK oder einer vergleichbaren Qualifikation (Anlagenmechaniker SHK, Mechatroniker für Kältetechnik),  2. Schornsteinfeger,

3. Energieberater, die in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes aufgenommen worden sind.	3. Energieberater, die in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes aufgenommen worden sind.
[...]	[...]

**Begründung:**

Im TGA-Bereich wird üblicherweise nicht von „Gewerben“ sondern von „Gewerken“ gesprochen. Bereits seit 2003 sind außerdem die Berufsausbildungen „Installateur“ und „Heizungsbauer“ in der Berufsausbildung „Anlagenmechaniker SHK“ zusammengefasst. Des Weiteren sollte hier explizit der „Mechatroniker für Kältetechnik“ genannt werden, da es sich bei der Betriebsprüfung auch um Arbeiten an Kältekreisen von Großwärmepumpen handelt.

**§ 60a Betriebsprüfung von Wärmepumpen, neuer Absatz 6**

<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung</b> Bearbeitungsstand: 03.04.2023	<b>Änderungsvorschläge der TGA-Verbände</b>
[...]	[...]
	(6) Wesentliche Teile der Betriebsprüfung können durch eine datengetriebene Analysesoftware ersetzt werden. Die Software muss von der BAFA oder einer anderen offiziellen Stelle nach Prüfung zugelassen sein.
[...]	[...]

**Begründung:**

Die Betriebsprüfung für Wärmepumpen und ihre Wiederholung sind bei Einsatz einer Analysesoftware nicht notwendig, da die Betriebsdaten jederzeit für die Eigentümer transparent sind und sie schnell auf Probleme reagieren können. Gerade die Verbesserung an Einstellungen wie der Heizkurve sollte nach entsprechender Anleitung durch die Software von den Eigentümern selbst durchgeführt werden können.

### § 60b Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung

<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung</b>  Bearbeitungsstand: 03.04.2023	<b>Änderungsvorschläge der TGA-Verbände</b>
[...]	[...]
(7) Die Verpflichtung zur Heizungsprüfung entfällt bei Heizungsanlagen mit standardisierter Gebäudeautomation nach § 71a sowie bei Wärmepumpen, die gemäß § 60a einer Betriebsprüfung unterzogen werden. [...]	(7) Die Verpflichtung zur Heizungsprüfung entfällt bei Heizungsanlagen mit standardisierter Gebäudeautomation <b>oder Analysesoftware</b> nach § 71a sowie bei Wärmepumpen, die gemäß § 60a einer Betriebsprüfung unterzogen werden. [...]
[...]	[...]
	<b>3. von einem Contracting-Unternehmen oder Wärmelieferanten.</b>
(8) [...]	(8) [...]

#### Begründung:

Die Ergänzung „oder Analysesoftware“ ergibt sich aus dem von uns vorgeschlagenen, neuen Absatz 6 in § 60a.

Contracting-Unternehmen und Wärmelieferanten sind den unter § 60b Absatz 7 Nummer 2 genannten Versorgungsunternehmen und Netzbetreibern gleichzustellen.

#### Anforderungen an Heizungsanlagen

<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung</b>  Bearbeitungsstand: 03.04.2023	<b>Änderungsvorschläge der TGA-Verbände</b>
[...]	[...]

„§ 71 Anforderungen an Heizungsanlagen	„§ 71 Anforderungen an Heizungsanlagen
(1) Heizungsanlagen, die zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt werden, müssen mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 sowie der §§ 71b bis 71k erzeugen. Satz 1 gilt entsprechend für Heizungsanlagen, die in ein Gebäudenetz einspeisen.	(1) Heizungsanlagen, die zum Zweck der Inbetriebnahme in <b>einer Nutzungseinheit oder Flächen des zu versorgenden Gebäudeteils</b> eingebaut oder aufgestellt werden, müssen mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 sowie der §§ 71b bis 71k <b>anteilig für die jeweilige Nutzungseinheit oder zu versorgende Fläche</b> erzeugen. Satz 1 gilt entsprechend für Heizungsanlagen, die in ein Gebäudenetz einspeisen.
[...]	[...]

#### Begründung:

Heizungsanlagen versorgen nicht in jedem Fall das gesamte Gebäude. Es gibt auch Teilflächen oder Nutzungseinheiten, die von verschiedenen Heizsystemen versorgt werden, die nicht in einer gemeinsamen Anlage verbunden sind. Beispiele sind gemischt genutzte Gebäude und Teilsanierungen in Wohngebäuden (nur einzelne Wohneinheiten oder Teilflächensanierungen). Die Formulierung in den FAQ zur BEG EM trägt diesem Umstand Rechnung und ist auch hier zu verwenden. Es ist klarzustellen, dass die Kombination verschiedener Heizsysteme, die nicht im hydraulischen Verbund stehen, kein hybrides Heizsystem im Sinne von § 71h ist.

#### Gebäudeautomation – Umsetzungsfrist

<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung</b> Bearbeitungsstand: 03.04.2023	<b>Änderungsvorschläge der TGA-Verbände</b>
[...]	[...]

§ 71a	§ 71a
Messausstattung von Heizungsanlagen, Informationspflichten, Gebäudeautomation	Messausstattung von Heizungsanlagen, Informationspflichten, Gebäudeautomation
[,,,]	[...]
(4) Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung der Heizungsanlage oder der kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlage von mehr als 290 Kilowatt müssen bis zum 1. Januar 2025 mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung nach Maßgabe der Absätze 6 bis 8 ausgerüstet werden. Satz 1 gilt auch für Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für eine Klimaanlage oder eine kombinierte Klima- und Lüftungsanlage von mehr als 290 Kilowatt.	(4) Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung der Heizungsanlage oder der kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlage von mehr als 290 Kilowatt müssen bis zum 1. Januar 2030 mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung nach Maßgabe der Absätze 6 bis 8 ausgerüstet werden. Satz 1 gilt auch für Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für eine Klimaanlage oder eine kombinierte Klima- und Lüftungsanlage von mehr als 290 Kilowatt.
[...]	[...]
(7) Sofern in bestehenden Nichtwohngebäuden bereits ein System für die Gebäudeautomatisierung entsprechend dem Automatisierungsgrad B nach DIN V 18599-11: 2018-09 oder besser eingesetzt wird, muss bis zum 1. Januar 2025 die Kommunikation zwischen miteinander verbundenen, gebäudetechnischen Systemen und anderen Anwendungen innerhalb des Gebäudes ermöglicht werden sowie sichergestellt [...]	(7) Sofern in bestehenden Nichtwohngebäuden bereits ein System für die Gebäudeautomatisierung entsprechend dem Automatisierungsgrad B nach DIN V 18599-11: 2018-09 oder besser eingesetzt wird, muss bis zum 1. Januar 2030 die Kommunikation zwischen miteinander verbundenen, gebäudetechnischen Systemen und anderen Anwendungen innerhalb des Gebäudes ermöglicht werden sowie sichergestellt [...]
[...]	[...]

**Begründung:**

Die Frist „1. Januar 2025“ ist aus der 2018 geänderten Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) übernommen worden. Aufgrund der erst fünf Jahre später geplanten Aufnahme in das GEG ist eine Umsetzung bis zum 1. Januar 2025 nicht mehr realistisch: Für Bestandserfassung, Planung, Vergabe und Ausführung muss bei Gebäuden dieser Kategorie von einem Zeitraum von ungefähr drei Jahren ausgegangen werden. Als realistisch möglich ist deshalb der 1. Januar 2030 anzusehen.

### Smart-Meter-Gateway

<p><b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung</b></p> <p>Bearbeitungsstand: 03.04.2023</p>	<p><b>Änderungsvorschläge der TGA-Verbände</b></p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 71a</b></p> <p>Messausstattung von Heizungsanlagen, Informationspflichten, Gebäudeautomation</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 71a</b></p> <p>Messausstattung von Heizungsanlagen, Informationspflichten, Gebäudeautomation</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>(3) Zur Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 kann die Übermittlung der erhobenen Daten über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen. Soweit beim Bezug von Energie für die Heizungsanlagen ein Messtellenbetrieb nach § 3 des Messstellenbetriebsgesetzes vorliegt, sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden.</p>	<p>Zur Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 kann die Übermittlung der erhobenen Daten <b>beispielsweise</b> über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen. Soweit beim Bezug von Energie für die Heizungsanlagen ein Messtellenbetrieb nach § 3 des Messstellenbetriebsgesetzes vorliegt, sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>

#### Begründung:

Die Datenübertragung muss im Sinne der Technologieoffenheit nicht zwingend über ein Smart-Meter-Gateway erfolgen.

## Änderung der Heizkostenverordnung

<p><b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung</b></p> <p>vom 3. April 2023</p>	<p><b>Änderungsvorschläge der TGA-Verbände</b></p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Änderung der Heizkostenverordnung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Änderung der Heizkostenverordnung</b></p>
<p>In der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2021 (BGBl. I S. 4964) geändert worden ist, werden in § 11 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a die Wörter „Wärmepumpen-oder“ gestrichen.</p>	<p>In der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2021 (BGBl. I S. 4964) geändert worden ist, wird in § 11 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a das Wort „Wärmepumpen“ durch „Luft-Luft-Wärmepumpen“ ersetzt.</p>

### Begründung:

Im vorliegenden Referentenentwurf werden Luft-Luft-Wärmepumpen in § 71a von der Verpflichtung zum Erfassen der erzeugten Wärmemenge ausgenommen. Das ist korrekt, da bei diesen Systemen die Wärmemenge im Sinne der Heizkostenverordnung nicht gemessen werden kann. In Konsequenz ist dieser Ausnahmetatbestand in der Heizkostenverordnung für diese Geräte beizubehalten.

Bonn, Ludwigsburg, April 2023

Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V., Hinter Hoben 149, 53129 Bonn,  
Tel.: +49 228 949170, Fax: +49 228 9491717, info@btga.de, www.btga.de

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Hoferstraße 5, 71636 Ludwigsburg,  
Tel.: +49 7141 258810, Fax: +49 7141 258819, info@fgk.de, www.fgk.de

Herstellerverband Raumluftechnische Geräte e. V., Hoferstraße 5, 71636 Ludwigsburg,  
Tel.: +49 7141 2588140, Fax: +49 7141 2588149, info@rlt-geraete.de, www.rlt-geraete.de